

Kindergartenordnung



www.waldkindergarten-frischlinge.de

Kindergartenordnung

1.	Trägerschaft	2
2.	Aufnahme	3
3.	Öffnungszeiten/Ferien	4
4.	Organisatorisches	5
5.	Tägliche Ausstattung des Kindes	6
6.	Elternbeitrag	6
7.	Kündigung	7
8.	Aufsicht	8
9.	Elternbeirat	8
10.	Elternabende, Fortbildung	8
11.	Versicherungen	9
12.	Regelung in Krankheitsfällen	10
13.	Interessentenliste	11

1. Trägerschaft

1.1. Träger des Waldkindergartens Büdingen e. V. „Die Frischlinge“ ist der eingetragene gemeinnützige Verein.

2. Gelände und Orte

2.1. Die Betreuung der Kinder findet in der Regel auf dem von der Stadt Büdingen zur Verfügung gestellten Gelände in der Nähe des Tierparks sowie im umliegenden Waldgebiet statt.

2.2. Sofern aufgrund von tatsächlichen oder angekündigten Witterungsbedingungen (z.B. Unwetterwarnung) oder aus anderen Gründen eine Sicherheitsgefährdung bei Aufenthalt im Wald besteht, findet die Betreuung in der Regel im Sturmraum statt (Sportlerheim in Aulendiebach oder Nebenraum der Marienkirche, Kirchgasse 15 in der Büdinger Altstadt).

Die Entscheidung darüber und die Information der Eltern obliegt der Kindergartenleitung bzw. den diensthabenden pädagogischen MitarbeiterInnen oder dem Vorstand.

3. Aufnahme

3.1. In den Waldkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

3.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

3.3. Gegebenenfalls legt der Träger mit den pädagogischen Mitarbeitern die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

3.4. Akute und chronische Krankheiten sowie Allergien sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

3.5. Beim Aufnahmegespräch sind vorzulegen:

- Schriftlicher Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (laut IfSG §34, 10a)

- Schriftlicher Nachweis über die zwei erfolgten Impfungen gegen Masern (laut IfSG §20, 8-12)

3.6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einschließlich der Einzugsermächtigung. Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Kindergartenordnung sowie die Vereinssatzung als Bestandteil des Betreuungsvertrages an.

3.7. Vor Beginn der Kindergartenzeit führen die Erziehungsberechtigten mit der Kindergartenleitung und dem Vorstand oder der Geschäftsführung das Erstgespräch, in dem u.a. die Eingewöhnungszeit, der genaue Termin des Kindergartenstarts sowie die anfallenden Pflichten und Kosten besprochen werden.

3.8. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Personensorge sowie Änderung der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den pädagogischen MitarbeiterInnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3.9. Die pädagogischen MitarbeiterInnen können im Einzelfall entscheiden, ob die Betreuungszeit die Belastbarkeitsgrenze des Kindes übersteigt. Dann wird gemeinsam nach einer sinnvollen Lösung für alle Beteiligten gesucht.

4. Öffnungszeiten/Ferien

4.1. Der Waldkindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag von 8.00 - 14.00 Uhr geöffnet.

Schließzeiten der Einrichtung sind: Gesetzliche Feiertage, Brückentage (die Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam), Ferien (die letzten drei Wochen der hessischen Schul-Sommerferien und 2 – 3 Wochen über Weihnachten und Neujahr, angelehnt an die Hessischen Weihnachtsferien).

Zusätzlich können eventuelle Schließzeiten nach Punkt 4.7. entstehen.

4.2. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

4.3. Die Kinder müssen bis spätestens 8:45 Uhr an den Treffpunkt gebracht werden ansonsten besteht kein Anspruch auf Betreuung für diesen Tag.

- 4.4. Im Interesse des Kindes und seiner Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.5. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, sollen die pädagogischen MitarbeiterInnen so früh wie möglich benachrichtigt werden. Eine Nachricht per Nachrichtendienst / SMS ist ausreichend.
- 4.6. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder sind pünktlich einzuhalten.
- 4.7. Zusätzliche Schließungstage können sich aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Unwetter, betrieblicher Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten haben im Falle dieser zusätzlichen Schließungstage aus Satz eins keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 4.8. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von pädagogischen MitarbeiterInnen steht der Einsatz von Aushilfen im Ermessen der Kindergartenleitung und der Geschäftsführung.

5. Organisatorisches

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten müssen sich an die geltenden Regelungen der örtlichen Gegebenheiten und des Waldes halten.
- 5.2. Insbesondere ist es nicht erlaubt, mit Kraftfahrzeugen den Waldweg zu benutzen. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Bei Arbeitseinsätzen, Festen oder für den wöchentlichen Putzdienst können erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung Ausnahmen hiervon gemacht werden.
- 5.3. In Anlehnung an die Regelungen der Stadt Büdingen für den Bereich des Wildparks, in welchem Leinenpflicht besteht, sind Hunde auf dem Gelände des Waldkindergartens ebenfalls anzuleinen.
- 5.4. Gespräche der Erziehungsberechtigten mit den pädagogischen MitarbeiterInnen können beim Abholen (kurzes Tür-und-Angel-Gespräch) stattfinden. Für längere Gespräche muss ein Termin vereinbart werden.

6. Tägliche Ausstattung des Kindes

- 6.1. Empfehlenswert ist ein wasserdichter, gut sitzender Rucksack mit einer kleinen Isomatte, einem gesunden, abfallfreien Frühstück, einer Getränkeflasche mit Tee oder Wasser und ggf. Regenkleidung.
- 6.2. Die Kleidung und das Schuhwerk sollten der Witterung und Jahreszeit entsprechend ausgewählt sein. Auch im Sommer sind - wegen Zecken, Verletzungsgefahr und Sonne - lange Hosen, Sonnenschutzkappen und langärmelige Oberteile zu empfehlen. Im Winter sind mehrere Schichten im „Zwiebelprinzip“ vorteilhaft.

7. Elternbeitrag

- 7.1. Der Beitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag (obligatorische Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils) von mindestens 14 Euro pro Jahr und einer monatlichen Betreuungspauschale von derzeit 30,- € (bzw. 20,- € für jedes weitere zeitgleich den Kindergarten besuchende Geschwisterkind) zusammen. Der Vereinsbeitrag wird jährlich im Voraus um den 20ten Januar, die Betreuungspauschale monatlich jeweils zum 20ten des Monats durch den Verein per Lastschrift eingezogen.
- 7.2. Das Land Hessen trägt seit dem 1. August 2018 die Kosten für jeden Kindergartenplatz mit einer maximalen Betreuungszeit von sechs Stunden täglich. Momentan sind das 143,70 Euro monatlich (Stand 2022). Sollten sich Änderungen an dieser Bezuschussung ergeben, muss die monatliche Betreuungspauschale gegebenenfalls angepasst werden.
- 7.3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 7.4. Um den Kindergartenbetrieb aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, dass die Eltern engagiert an Ablauf, Instandhaltung und Finanzierung mitarbeiten. Sofern die unten aufgeführten Dienste nicht ohne größere Probleme auf freiwilliger Basis organisiert werden können, kann der Vorstand (u.U. nach Rücksprache mit dem Elternbeirat) beschließen, dass pro Familie und Jahr eine festzulegende Anzahl Arbeitsstunden abgeleistet werden müssen oder ein Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes pro Arbeitsstunde zu bezahlen ist. Falls erforderlich, wird eine entsprechende Liste durch den Vorstand des Vereins geführt. Notwendige Dienste sind insbesondere:

- Dienste bei traditionellen Festen (z.B. Kinderfest, Landpartie, Weihnachtsmarkt usw.),
- Dienste bei Kindergartenfesten
- Arbeiten an Grundstück und Bauwagen
- Fahrdienste bei Ausflügen usw.
- Betreuungsstunden im Waldkindergarten durch die Eltern (Punkt 4.8)

Zusätzlich wechseln sich die Eltern im Wochenrhythmus mit dem Säubern des Bauwagens ab.

Erläuterung: Die Feste sind ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung unseres Kindergartenbetriebs. Die Regelung mit einem Arbeitsstundeneinsatz ist der Versuch, eine gerechte Beteiligung aller Eltern an der Existenzsicherung des Kindergartens zu erreichen. Zur Ausstattung der Feste ist es u.U. notwendig, dass die Eltern - zusätzlich zum Dienst - Speisen oder Getränke spenden.

7.5. Alle Arbeitseinsätze, insbesondere Baumaßnahmen am Bauwagen oder auf dem Gelände, sind mit der Kindergartenleitung und dem Vorstand abzustimmen.

8. Kündigung

8.1. Das Betreuungsverhältnis endet in dem Jahr, in dem das Kind in die Grundschule kommt, automatisch zum Ende des Monats, in dem die Kindergartenferien beginnen (31.7. oder 31.08.)

8.2. Eine reguläre Kündigung ist zum 15. eines Monats zum Ende des entsprechenden Monats möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

8.3. Der Träger behält sich seinerseits vor, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich zu kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine

dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

9. Aufsicht

- 9.1. Die pädagogischen MitarbeiterInnen übernehmen während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht.
- 9.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten dafür Sorge, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß und pünktlich von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer vereinbarten anderen Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 9.3. Personen, die die Kinder regelmäßig abholen (dürfen) werden von den Erziehungsberechtigten in der Abhol-Liste eingetragen.
- 9.4. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen beginnt mit der Übergabe des Kindes an sie und endet wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- 9.5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

10. Elternbeirat

- 10.1. Aus den Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder **können** zwei ElternvertreterInnen für jeweils ein Jahr gewählt werden. Der Elternbeirat ist Bindeglied zwischen Eltern / pädagogischen MitarbeiterInnen und Eltern / Vorstand (Träger).

11. Elternabende, Fortbildung

- 11.1. Regelmäßige Elternabende sowie Informationsveranstaltungen geben den Eltern und pädagogischen MitarbeiterInnen die Möglichkeit, sich kennen zu lernen, auszutauschen und fachlich zu informieren.

11.2. Die pädagogischen MitarbeiterInnen nehmen nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem Vorstand regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

12. Versicherungen

12.1. Kindergartenkinder und pädagogische MitarbeiterInnen sind gesetzlich unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.), insbesondere auch während des Aufenthaltes im Wald und auf dem Weg dorthin und zurück.

Unfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind von außen wirkende plötzliche Ereignisse. Normale Erkrankungen gelten in diesem Sinne nicht als Unfall, auch wenn die Ursache der Erkrankung der Aufenthalt im Waldkindergarten ist (z. B. bei Ansteckung).

12.2. Sofern und solange Elternteile als Vertretung (Punkt 4.8.) oder zusätzliche Betreuungsperson während des Kindergartenbetriebes mitarbeiten, sind auch sie gesetzlich unfallversichert.

12.3. Träger der Unfallversicherung der Kinder ist die Unfallkasse Hessen (UKH). Träger der Unfallversicherung für pädagogische MitarbeiterInnen, PraktikantInnen, Aushilfen und aufsichtführende Eltern ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGSW) Hamburg.

12.4. Schulkinder und Kinder unter drei Jahren, Eltern sofern sie nicht nach Punkt 4.8 mitarbeiten und sonstige Gäste sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht gesetzlich unfallversichert.

12.5. Alle Unfälle entsprechend Punkt 12.1, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den pädagogischen MitarbeiterInnen unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Bei der Behandlung ist anzugeben, dass es sich um einen Kindergartenunfall im Waldkindergarten Büdingen e. V. „Die Frischlinge“ handelt. Kostenträger der Behandlung ist unabhängig von der Krankenversicherung die zuständige Unfallversicherung nach Punkt 12.3.

12.6. Für Schäden jeglicher Art haftet der Träger, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits zur Schadensentstehung beigetragen haben. Die Haftung des Trägers für Folgeschäden ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

12.7. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten.

13. Regelung in Krankheitsfällen

13.1. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen der dringende Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Eltern, das Personal und sonstige Personen.

13.2. So genannte Ausscheider von Krankheitserregern, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

13.3. Die Einrichtung muss sofort über diese Erkrankungen informiert werden.

13.4. Von den pädagogischen MitarbeiterInnen erkannte auffällige Insekten- bzw. Zeckenstiche werden den Erziehungsberechtigten beim Abholen des Kindes sogleich mitgeteilt. Ebenso informieren die Erziehungsberechtigten die pädagogischen MitarbeiterInnen über von ihnen entfernte Zecken, um eventuelle „Zeckenecken“ im Wald zu lokalisieren. Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist es, die Kinder täglich nach Zecken abzusuchen und diese ggf. zu entfernen.

13.5. Zum Schutz gegen die Infektionsübertragung des Fuchsbandwurms bzw. um Verwechslungen mit anderen Früchten auszuschließen, wird den Kindern von den pädagogischen MitarbeiterInnen verboten, die Früchte des Waldes unbeaufsichtigt zu essen.

13.6. Für Folgeschäden aus einer eventuellen Infektion, beispielsweise mit dem kleinen Fuchsbandwurm (*Echinococcus multicularis*), der Borrelio-

se, der Frühsommer-Meningo-Encephalitis und der Tollwut, übernimmt der Waldkindergarten keinerlei Haftung.

- 13.7. Kinder mit schweren gesundheitsgefährdeten Allergien gegen Pollen oder Insektenstiche können nur in Ausnahmefällen durch ärztliches Attest und in Verantwortung der Erziehungsberechtigten den Kindergarten besuchen.
- 13.8. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verabreichen generell keine Medikamente. Die „Erste-Hilfe“ in Akutsituationen bzw. die Akutversorgung von Verletzungen bleibt davon unbeeinflusst. Sofern die Erziehungsberechtigten die entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet haben, dürfen die pädagogischen MitarbeiterInnen bei entsprechender Indikation Zecken entfernen, Arnica-Globuli D6 verabreichen bzw. Insektenstiche mit Fenistil-Gel behandeln.
- 13.9. In Ausnahmefällen und auf schriftliche ärztliche Anordnung mit genauen Angaben zu Indikation und Dosierung können Notfallmedikamente (beispielsweise bei Allergien, Fieberkrämpfen) verabreicht werden.

14. Datenschutz, Verwendung von Fotos

- 14.1. Der Waldkindergarten Büdingen e.V. „Die Frischlinge“ erhebt, speichert und nutzt personenbezogene Daten.
- 14.2. Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden.
- 14.3. Die personenbezogenen Daten werden außerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht an Dritte weitergegeben.
- 14.4. Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden ausschließlich für die Zwecke des Kindergartenbetriebes genutzt.
- 14.5. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags willigen die Erziehungsberechtigten in die Erhebung, Nutzung und Speicherung der personenbezogenen Daten insbesondere in folgenden Dokumenten ein:
 - Digitale Akte des Kindes (**verpflichtend**)
 - Anmeldung zum Kindergarten (**verpflichtend**)

- Betreuungsvertrag (**verpflichtend**)
- Stammblatt (**verpflichtend**)
- Entwicklungsbögen (**verpflichtend**)
- Anwesenheitsliste (**verpflichtend**)
- Liste der Putzdienste (**verpflichtend**)
- Mitgehlste (**verpflichtend**)
- Abholer-Liste (**verpflichtend**)
- Garderobenschild (**verpflichtend**)
- Lerngeschichten (**verpflichtend**)
- Adressenliste des Kindergartens (**optional**)
- Ehemaligen-Liste (für Einladungen zu Kindergartenveranstaltungen u.ä. nach Beendigung der Kindergartenzeit) (**optional**)

14.6. Die ErzieherInnen des Waldkindergartens Büdingen e.V. „Die Frischlinge“ fertigen Fotos und Video-Aufnahmen der Kinder an. Die Erziehungsberechtigten stimmen der Nutzung und ggf. Veröffentlichung dieser Aufnahmen zu folgenden Zwecken zu:

- Dokumentation von Bildungs- und Lernprozessen (u.a. in Lerngeschichten und Entwicklungsbögen). Dabei kann es vorkommen, dass in der Lerngeschichte eines Kindes auch andere Kinder genannt und / oder auf beigefügten Fotos zu sehen sind. (**verpflichtend**)
- Selbstdarstellung des Kindergartens in Presseberichten, auf der Internetseite des Kindergartens sowie der Facebook-Seite des Kindergartens. (**optional**)

15. Interessentenliste

15.1. Für den Eintritt in den Waldkindergarten wird eine Interessentenliste geführt.

15.2. Die Belegung regelt der Vereinsvorstand bzw. die Geschäftsführung gemeinsam mit den pädagogischen MitarbeiterInnen. Freiwerdende Plätze werden unter Berücksichtigung mehrere Kriterien vergeben. Dies sind beispielsweise:

- Pädagogische Gesichtspunkte
- Datum der Anmeldung
- Geschwisterkinder
- Zusammensetzung der Gruppe
- Besondere Umstände (z.B. ein Jahr vor Schulbeginn zugezogen).

Büdingen, im November 2022

Der Vorstand des Vereins Waldkindergarten Büdingen e.V. „Die Frischlinge“